

Det Sydslesvigske Samråd

8. oktober 2020

Sekretariatet

Samrådsmødet mandag den 26. oktober 2020

Bilag til dagsordenspunkt 7 –

**Mindretallets stillingtagen til Europarådets/Ministerkomitéens
anbefaling vedrørende den europæiske sprogcharta for regional- og
mindretalssprog**

Kapitel 2 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen und der Empfehlungen in Deutschland

2.1 Dänisch in Schleswig-Holstein

2.1.1 Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz und zur Förderung des Dänischen

Die folgenden Symbole kennzeichnen eine veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

↗ Verbesserung ✓ Verschlechterung = Keine Veränderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*		erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Dänische ¹⁰					
Teil II der Charta <i>(Verpflichtungen, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates gelten)</i>						
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Dänisch als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennen	=				
7.1.b	Sicherstellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung von Dänisch nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Dänisch	=				
7.1.d	Gebrauch des Dänischen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben (Bildung, Justiz, Verwaltung und staatliche Dienstleistungen, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, grenzüberschreitender Austausch) und im Privatleben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
7.1.e	• Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Dänisch gebrauchen, erhalten und entwickeln • Kulturelle Beziehungen zu anderen Sprachgruppen herstellen	=				
7.1.f	Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Dänisch auf allen geeigneten Stufen bereitstellen	=				
7.1.g	Einrichtungen bereitstellen, die es (auch erwachsenen) nicht Dänisch sprechenden Menschen ermöglichen, es zu lernen	=				
7.1.h	Studium und Erforschung des Dänischen an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen fördern	=				
7.1.i	Grenzüberschreitenden Austausch in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Dänisch fördern	=				
7.2	Jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch des Dänischen beseitigen	=				
7.3	• Gegenseitiges Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes fördern • Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Dänisch in die Bildungs- und Ausbildungsziele fördern • Massenmedien zur Aufnahme von Achtung, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Dänisch in ihre Ziele ermutigen	=				
7.4	• Von der dänischen Sprachgruppe geäußerte Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen • Gremium zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten des Dänischen einsetzen	=				
Teil III der Charta <i>(Zusätzlich gewählte Verpflichtungen des Staates für einzelne Sprachen)</i>						
Artikel 8 – Bildung						
8.1.a.iv	Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Dänisch fördern und/oder dazu ermutigen	=				
8.1.b.iv	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Grundschulernziehung auf Dänisch oder den	=				

¹⁰ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier verkürzt und vereinfacht wiedergegeben. Die vollständige Fassung jeder Bestimmung kann auf der Website des Vertragsbüros eingesehen werden: <https://www.coe.int/de/web/conventions> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Dänische ¹⁰	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
	Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen					
8.1.ciii	In der Sekundarstufe den Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				
8.1.civ	Gesamte oder einen erheblichen Teil der Sekundarschulerziehung auf Dänisch oder den Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und deren Familien dies wünschen ¹¹					
8.1.diii	In der beruflichen Bildung den Dänischunterricht als festen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				
8.1.eii	Möglichkeiten für das Studium des Dänischen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anbieten	=				
8.1.fii	Dänisch als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung anbieten	=				
8.1.fiii	Angebot von Dänisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung fördern und/oder dazu ermutigen ¹²					
8.1.g	Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Dänischen ihren Ausdruck finden, sicherstellen		✓			
8.1.h	Aus- und Weiterbildung von Lehrern sicherstellen, die (auf) Dänisch unterrichten	=				
8.1.i	Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Dänischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht				=	
8.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Dänisch herkömmlicherweise gebraucht wird, auf allen geeigneten Bildungstufen den Unterricht (in) der dänischen Sprache zulassen, vorsehen oder dazu ermutigen	=				
Artikel 9 – Justizbehörden						
9.1.biii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei zivilrechtlichen Verfahren auf Dänisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.1.ciii	Zulassen, dass Urkunden und Beweismittel bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Dänisch vorgelegt werden, wenn nötig mithilfe von Dolmetschern und Übersetzungen	=				
9.2.a	Urkunden nicht allein aus dem Grund für ungültig erklären, dass sie auf Dänisch abgefasst sind	=				
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen						
10.1.av	Sicherstellen, dass die Sprecher des Dänischen bei kommunalen Zweigstellen der nationalen Behörden rechtsgültig Dokumente auf Dänisch einreichen können		↗			
10.4.c	Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Dänischkenntnisse verfügen, auf Ersuchen ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gesprochen wird	=				
10.5	Gebrauch oder Annahme von dänischen Familiennamen zulassen	=				
Artikel 11 – Medien						
11.1.bii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Radiosendungen in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen		=			
11.1.cii	Regelmäßige Ausstrahlung privater Fernsehsendungen in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				✓	
11.1.d	Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen				=	
11.1.eii	Wöchentliche oder tägliche Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in dänischer Sprache erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				

¹¹ Da es sich bei Artikeln 8.1.ciii und 8.1.civ um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 8.1.civ beurteilen.

¹² Da es sich bei Artikeln 8.1.fii und 8.1.fiii um Alternativen handelt, wird der Sachverständigenausschuss nicht die Umsetzung von Artikel 8.1.fiii beurteilen.

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*						
Artikel	Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Dänische ¹⁰	erfüllt	teilweise erfüllt	formal erfüllt	nicht erfüllt	keine Schlussfolgerung
11.1.fii	Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in dänischer Sprache erstrecken			↗		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Freien direkten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in dänischer Sprache gewährleisten • Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in dänischer Sprache nicht behindern • Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in dänischer Sprache sicherstellen 	=				
Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.c	Dänischsprachigen Zugang zu Werken fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützt und ausgebaut werden	=				
12.1.d	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, die Kenntnis und den Gebrauch der dänischen Sprache und Kultur berücksichtigen	=				
12.1.e	Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die dänische Sprache beherrscht	=				
12.1.f	Vertreter der Sprecher des Dänischen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigen	=				
12.1.g	Schaffung eines Gremiums erleichtern und/oder dazu ermutigen, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in dänischer Sprache geschaffenen Werken verantwortlich ist	=				
12.2	In anderen Gebieten als jenen, in denen Dänisch herkömmlicherweise gebraucht wird, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in dänischer Sprache zulassen, vorsehen und/oder dazu ermutigen	=				
12.3	Bei der auswärtigen Kulturpolitik das Dänische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen		=			
Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben						
13.1.a	Aus dem Recht jede Bestimmung entfernen, die den Gebrauch des Dänischen in Dokumenten zum wirtschaftlichen oder sozialen Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Dokumenten wie Gebrauchsanweisungen für Produkte oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt	=				
13.1.c	Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Dänischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen	=				
13.1.d	Gebrauch des Dänischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und/oder dazu ermutigen	=				
13.2.c	Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime den Gebrauch des Dänischen ermöglichen		↗			
Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.a	Zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit den Staaten anwenden, in denen Dänisch in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder solche Übereinkünfte abschließen, um Kontakte zwischen den Sprechern des Dänischen in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern	=				
14.b	Zugunsten des Dänischen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder kommunalen Behörden erleichtern und/oder fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Dänisch in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird	=				

* Der Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Charta durch die Vertragsstaaten wie folgt:

Erfüllt: Programme, Gesetze und Verfahren stimmen mit der Charta überein.

Teilweise erfüllt: Programme und Gesetze stimmen ganz oder teilweise mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nur zum Teil praktisch umgesetzt.

Formal erfüllt: Programme und Gesetze stimmen mit der Charta überein, aber die Verpflichtung wird nicht praktisch umgesetzt.

Nicht erfüllt: Es gibt keine Programme, Gesetze und Verfahren, um die Verpflichtung umzusetzen.

Keine Schlussfolgerung: Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde, da die Behörden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Veränderte Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Monitoring-Durchgang:

46. Die dänische Minderheit teilte dem Sachverständigenausschuss mit, dass der Unterricht über die im Dänischen zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur für alle Schülerinnen und Schüler, einschließlich jener aus der Mehrheitsbevölkerung (8.1.g), nicht ausreichend sichergestellt ist. In den seit 2016 geltenden neuen Lehrplänen für die Fächer Geschichte und Wirtschaft/Politik sind lediglich Niederdeutsch und Nordfriesisch ausdrücklich genannt. Die Verpflichtung wird daher als teilweise erfüllt erachtet. Nach dem geänderten Landesverwaltungsgesetz von 2016 können Anträge und Unterlagen jetzt auf Dänisch bei den Behörden der Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde sowie bei der Stadt Flensburg eingereicht werden (10.1.av); die Kosten möglicher Übersetzungen werden von der betreffenden Behörde getragen. Derzeit wird eine Änderung diskutiert, die diese Bestimmungen auf die Stadt Kiel ausweitet, wo ebenfalls einige Behörden mit unmittelbarer Zuständigkeit für den dänischen Sprachraum angesiedelt sind. Daher wird die Verpflichtung als teilweise erfüllt erachtet. Das Dänische findet sich nur unregelmäßig in Fernsehsendungen (11.1.cii) wieder und beschränkt sich dann häufig auf Interviews, so dass die Verpflichtung als nicht erfüllt erachtet wird. Bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe können auf audiovisuelle Produktionen in dänischer Sprache angewandt werden (11.1.fii). Dem Sachverständigenausschuss sind allerdings keine Beispiele für die Umsetzung bekannt, so dass die Verpflichtung als formal erfüllt erachtet wird. Es wurde klargestellt, dass die Möglichkeit von Patienten, in Krankenhäusern Dänisch zu sprechen (13.2.c) in der Praxis auf den Raum Flensburg beschränkt ist und vom Engagement der jeweiligen Einrichtung abhängt. Die Organisation der dänischen Minderheit betreibt Altersheime, in denen Dänisch gesprochen werden kann. Die Verpflichtung ist daher teilweise erfüllt.

2.1.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung des Dänischen in Deutschland

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, alle Verpflichtungen gemäß der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ erachtet werden (siehe 2.1.1 oben), und auch weiterhin jene einzuhalten, die bereits erfüllt sind. Die folgende Übersicht zeigt die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aus den vorherigen Monitoring-Durchgängen, die Deutschland noch nicht umgesetzt hat, sowie die Empfehlungen des aktuellen Monitoring-Durchgangs. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Deutschland¹³ gelten fort. Die während des Monitoring-Verfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Behörden bei der Umsetzung unterstützen.

I. Sofortige Handlungsempfehlungen

- a. Maßnahmen ergreifen, um regelmäßig Radio- und Fernsehsendungen auf Dänisch anzubieten.

II. Weitere Empfehlungen

- b. In dem Gebiet, in dem Dänisch gesprochen wird, Unterricht über die im Dänischen zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur sicherstellen, auch für Schülerinnen und Schüler, die der Mehrheitsbevölkerung angehören.

¹³ RecChL(2002)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804f6adc)
 RecChL(2006)1 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d8ad6)
 CM/RecChL(2008)3 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805d2d3e)
 CM/RecChL(2011)2 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cccbe)
 CM/RecChL(2014)5 (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5aa3)

Informatorische Übersetzung (2019/0217-wr)

- c. Ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Dänischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht.
- d. Sicherstellen, dass die Sprecher des Dänischen bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden rechtsgültig Dokumente auf Dänisch einreichen können.
- e. Die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache erleichtern.
- f. Bei der auswärtigen Kulturpolitik auf Bundesebene das Dänische und die darin zum Ausdruck kommende Kultur berücksichtigen.
- g. Sicherstellen, dass soziale Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, den Gebrauch des Dänischen ermöglichen.